

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Verkaufsstellen in Ausflugsortteilen mit besonders starkem Tourismus im Stadtgebiet Solingen vom 24.04.2007

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 22.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen innerhalb des Ortteils Burg und der Straße Müngstener Brückenweg an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden geöffnet sein.
- (2) Neben den Waren, die für die in Absatz 1 genannten Gebiete kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen entgegen den Bestimmungen des § 1 offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 31.12. 2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 24.04.2007

i.V.

Hoferichter

1. Beigeordneter

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 17, vom 26.04.2007)